

Tourismusverein Havelquellseen e.V.

Dorfstr. 24 , 17237 Kratzeburg , ☎ 0700-38 84 28 35, Fax 039 822 - 20 307

Homepage: www.havelquellseen.de E-mail: info@havelquellseen.de

Satzung

des Tourismusvereins Havelquellseen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Havelquellseen" und hat seinen Sitz in Kratzeburg.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Tourismusvereins ist es, den örtlichen Tourismus zu fördern und zu erweitern. Er verfolgt dabei die Ziele eines ökologisch orientierten sanften Tourismus.

Dazu gehört u.a.:

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing),
- c) die Beteiligung und Mitarbeit der örtlichen Tourismuswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Beteiligung und Mitarbeit bei der Gästeinformation und -betreuung,
- e) die Leitwirkung bei Entscheidungen zur örtlichen Infrastruktur,
- f) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus und Erholungswesens,
- g) die Betreuung und Beratung der Mitglieder,
- h) Vorschläge für die Verbesserungen der Verkehrsmittel, Verkehrswege und sonstiger Werkseinrichtungen,
- i) Mitarbeit und Unterstützung mit den Planungsträgern auf dem Gebiet der Landschaftsplanung mit dem Ziel der Berücksichtigung der Tourismusbedürfnisse,
- j) die Annahme und Weiterleitung von Anregungen und Beschwerden,
- k) Hilfe und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und anderen Zusammenkünften in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung,
- l) Zusammenarbeit mit überregionalen Tourismusverbänden und Interessenvertretung gegenüber staatlichen Einrichtungen,
- m) Organisation und Durchführung der vom Verein erarbeiteten Sonderveranstaltungen,
- n) Erstellung von Wanderkarten und sonstigen Werbematerialien.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn Vereins schädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von dieser juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 3 Gesagte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- c) Die Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gemäß der Beitragsordnung. Die Mitglieder sind zur Leistung des Jahresbeitrages spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres verpflichtet. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Der Vorstand

- a) Gesetzliche Vertreter des Tourismusvereins mit Einzelvertretungsbefugnis sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- b) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister wählen.

Als ständiger Vertreter sollte ein Beauftragter der Gemeindevertretung Kratzeburg zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Mitgliederversammlung bestimmt hierzu einen Versammlungsleiter. Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich öffentlich. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.

d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Tourismusvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

1. Der Vorstand wird im Sinne der Satzung tätig,
2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

f) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse (z.B. Gastgeber-, Fest-, Werbe- und Wegeausschuss) einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind mindestens 2 Wochen vorher per Briefpost oder per E-Mail einzuladen.

Eine zusätzliche Information über den Termin der Mitgliederversammlung wird der Lokalpresse rechtzeitig per Pressemitteilung bekanntgegeben sowie ein Aushang an den öffentlichen Informationstafeln wird angestrebt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und muss von ihm einberufen werden, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

b) Die Mitgliederversammlungen sind außerdem wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

c) Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 der Satzung),
5. vorliegende Anträge.

e) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung bis spätestens 31. März eines Jahres.

§ 10 Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er arbeitet im Sinne dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. An allen Sitzungen nimmt er mit beratender Stimme teil, er nimmt zugleich die Aufgaben des Schriftführers wahr.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Die Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.11.1993 in Kraft.

Satzungsänderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2008